

Inhaltsübersicht

- Begriff
- Erscheinungsformen
- Ersatzfähigkeit
- Berechnung
- Abgeltungsformen
- Ausblick in die Zukunft

Begriff

- Pflegebedürftigkeit = Verlust der Selbstversorgungsfähigkeit
- Pflegeschaden = Geldwert der als Folge der Pflegebedürftigkeit unfreiwillig erlittenen Nachteile
- Pflegeschaden: immer *damnum emergens*

Erscheinungsformen

- Die Pflegebedürftigkeit führt zu einem Dienstleistungs- und/oder Sachleistungsmehrbedarf (Pflegehilfsmittel)
- Je nach Leistungserbringer lässt sich der Pflegedienstleistungsschaden in drei Kategorien einteilen:

Erscheinungsformen

- Spitalpflegeschieden
- Heimpflegeschieden
- Hauspflegeschieden
 - Spitexpflegeschieden
 - Angehörigenpflegeschieden

Ersatzfähigkeit

- Entgeltlich erbrachte Dienstleistungen und erworbene Hilfsmittel sind ersatzpflichtig (Direktschaden)
- Beispiele:
 - BGE 21, 135 ff. (Hilfsmittel)
 - BGE 72 II 198 E. 3a (zukünftige Operationskosten)

Ersatzfähigkeit

- Unentgeltlich erbrachte Dienstleistungen sind ebenfalls ersatzfähig
- Angehörigenpflegeschieden = *normativer* Schaden

Ersatzfähigkeit

- Beispiele:
 - BGE 21, 1042 ff., 1050 (Pflege durch Ehefrau)
 - BGE 28 II 200 ff. (Pflege eines Querschnittgelähmten durch Ehefrau)
 - BGE 33 II 594 ff. (Pflege und Betreuung eines 7-jährigen Knaben durch Mutter)
 - BGE 35 II 216 ff. (Pflege durch Angehörige und Pflegefachkräfte)
 - BGE 57 II 94 ff. (Krankenbesuche des Ehemannes)

Ersatzfähigkeit

- Beispiele:
 - BGE 97 II 259 ff. (Pflege und Betreuung einer erwachsenen Tochter durch Mutter)
 - BGE 108 II 422 ff. (Pflege und Betreuung einer 15-jährigen Tochter durch Mutter)
 - BGer vom 23.06.1999 i.S. P. St. (4C.412/1998) = Pra 1999, 890 (Pflege und Betreuung eines Knaben durch Eltern)
 - BGer vom 26.03.2002 i.S. I. K. (4C.276/2001/rnd) (Pflege der erwachsenen Tochter durch Mutter)

Berechnung

- Spital-, Heim- und Spitexpflegeschieden:
 - Kosten, die von den Sozialversicherern nicht übernommen werden (z.B. Selbstbehalt, Franchise, Pensionsmehrkosten etc.)
 - Kosten von notwendigen Leistungen, die vom jeweiligen Leistungserbringer nicht erbracht werden (z.B. heimexterne Betreuung)

Berechnung

- Angehörigenpflegeschieden:
 - Analoge Anwendung der Aufwandmessmethode (Haushaltschaden)
 - Zeitaufwand x marktkonformer Stundenansatz für die fragliche Dienstleistung (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Präsenz)

Berechnung

- Zeitaufwand:
 - Pflegeaufwandgutachten
 - Variabel: verändert sich je nach Gesundheitsschaden und sozialem Umfeld
 - Problem: alterungsbedingte Pflegebedürftigkeit und pflegebedingt verkürzte Lebenserwartung

Berechnung

- Stundenansatz:
 - *Brutto-Brutto-Ansatz*: Nettolohn plus Zuschläge (Sozialversicherungsbeiträge, 13. Monatslohn, Überstunden, Stellvertretung)
 - *Lohnsplitting*: Pflege- und Haushaltstundenansatz (Ersterer nur für eigentliche Grund- und Behandlungspflege)

Abgeltungsformen

- Pflegeschadenkapitalabfindung oder Pflegeschadenrente
- Wahlrecht des Geschädigten
- Beide Abgeltungsformen weisen Vor- und Nachteile auf

Abgeltungsformen

- Pflegeschadenkapital
 - Zinssatz: 2,5% (Teuerung und 1%-ige Reallohnerhöhung)
 - Dauer: nach Mortalität oder Aktivität (Betreuung am Arbeitsplatz) bzw. aufgeschoben oder temporär je nach Schadenseintritt

Abgeltungsformen

- Pflegeschadenrente
 - Indexierung: Nominallohnindex (hypothetische Lohnkosten) oder „Gesundheitskostenindex“
 - Berücksichtigung anderer zukünftiger Ereignisse? Revidierbarkeit der Pflegeschadenrente?
 - Sicherstellung

Ausblick in die Zukunft

- Der Pflegeschaden wurde in der Vergangenheit stiefmütterlich behandelt
- Der Pflegeschaden wird nicht zuletzt aus demographischen und sozialen Gründen in Zukunft eine wichtigere Rolle spielen
- Je weniger der Staat zahlt, desto grösser wird der Pflegeschaden